

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reisswolf –Akten- und Datenvernichtung GmbH Sachsen

1. Geltungsbereich/Vertragsschluss

- (1) Die nachfolgend geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Verträge sowie für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden betreffend Behältergestellung und alle sonstigen Entsorgungsdienstleistungen sowie Archivierungsleistungen und zwar auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn Reisswolf in Kenntnis der Kunden-AGB Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (2) Diese AGB finden nur auf Verträge mit Unternehmern gemäß § 14 BGB Anwendung.
- (3) Die Vertragsbeziehungen zwischen Reisswolf und seinen Kunden unterliegen insgesamt dem jeweils gültigen Abfallrecht, insbesondere dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) und den entsprechenden Verordnungen.

2. Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind, sofern nicht anders vereinbart, stets unverbindlich und freibleibend, dies gilt insbesondere auch für die Darstellung unserer Dienstleistungen in unserem Onlineshop. Änderungen der von uns angebotenen Leistungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir durch Bestätigung des Auftrages in Textform annehmen. Der Kunde hat uns gegenüber nach Erhalt der Bestellbestätigung die Richtigkeit und Vollständigkeit der beauftragten Leistungen ebenfalls in Textform zu bestätigen.

Mit der Bestellung erklärt der Kunde uns gegenüber verbindlich, unsere Leistung beauftragen zu wollen und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuerkennen.

- (3) Ein Vertragsschluss ist, mit Ausnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts, unwiderruflich.

3. Lieferung, Leistung

- (1) Die Tätigkeit von Reisswolf besteht grundsätzlich:
 - a) in der Bereitstellung von (Sicherheits-) Behältern der im jeweiligen Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl zum Sammeln des zur Vernichtung bestimmten

- Materials, das Abholen bzw. der Austausch des bereitgestellten Behälters nach vereinbarter Größe und Anzahl am vereinbarten Standort;
- b) im Transport der Behälter mit dem zur Vernichtung vorgesehenen Gut in geschlossenen Fahrzeugen zum bestimmten Vernichtungs- und/oder Verwertungsort;
 - c) in der Vernichtung des vom Kunden zur Vernichtung überlassenen Akten- und Datenträgermaterials in einer gegen unbefugten Zugriff und unberechtigte Kenntnisnahme gesicherten Anlage;
 - d) in der Protokollierung des Vernichtungs- bzw. Entsorgungsvorgangs als Nachweis für den Kunden;
 - e) in Dienstleistungen zur Archivierung von Akten und Datenträgern und/oder der Bereitstellung von entsprechenden Lagerkapazitäten.
- (2) Ist das Akten- und/oder Datenträgermaterial schwer zugänglich oder handelt es sich um nasses, verunreinigtes, verseuchtes oder anderweitig kontaminiertes Material, so ist Reisswolf berechtigt, die Erbringung der in Abs. 1 geregelten Leistungen abzulehnen oder nur gegen eine zusätzliche Vergütung vorzunehmen.
- (3) Der Leistungsumfang beinhaltet nicht jene Leistungen, die vom Kunden aufgrund einer zukünftigen gesetzlichen Regelung zusätzlich zu erbringen sind. Den daraus entstehenden Mehraufwand trägt der Kunde.
- (4) Reisswolf übergibt dem Kunden nach Leistungserbringung gegen Entgelt ein Vernichtungszertifikat, das den Anforderungen der DIN 66399 entspricht.
- (5) Ist die vereinbarte Leistung von Reisswolf aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten bzw. vereinbarten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat Reisswolf die Leistung nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- (6) Beim Auftrag zur Archivierung von Dokumenten und/oder Datenträgern werden diese von Reisswolf körperlich entgegengenommen und in geeigneter Weise gemäß bestehender gesetzlicher Bestimmungen eingelagert. Eine Digitalisierung der Dokumente findet nicht bzw. nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung statt.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich Akten- und Datenträgermaterial zur Vernichtung bereitzustellen. Der Kunde ist auch für die richtige Deklaration der zu entsorgenden Abfallstoffe verantwortlich. Die von Reisswolf übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.
- (2) Die bereitgestellten (Sicherheits-) Behälter sind ausschließlich mit den vertraglich vereinbarten Abfallstoffen zu befüllen. Das Befüllen mit nicht zerkleinerungsfähigen Stoffen jeglicher Art – mit Ausnahme der Metallmechanik der Aktenordner – ist nicht

gestattet. Eine diesbezügliche Prüfung durch Reisswolf findet nicht statt. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch einen nicht zulässigen Behälterinhalt verursacht werden. Reisswolf ist von entsprechenden Ansprüchen Dritter durch den Kunden freizustellen.

- (3) Sämtliche dem Kunden durch Reisswolf zur Verfügung gestellten Gegenstände, insbesondere die (Sicherheits-) Behälter, stehen und bleiben im Eigentum von Reisswolf. Die jeweiligen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und am vereinbarten Standort so aufzustellen, dass die Abholung durch Reisswolf ohne Behinderungen, Verwechslung und Gefährdung von Personen und Material erfolgen kann. Die Änderung des vereinbarten Aufstellortes, sowie die Aufstellung der Behälter außerhalb von Gebäuden oder in öffentlich zugänglichen Bereichen, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch Reisswolf.
- (4) Die Anfertigung von Kopien der überlassenen Schlüssel ist nicht gestattet.
- (5) Das durch Vernichtung gewonnene Abfallgut geht in das Eigentum von Reisswolf über. Ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen. Ungeachtet dessen bleibt der Kunde bis zur unwiederbringlichen Vernichtung der in den Behältern befindlichen Abfallstoffe Herr der darin enthaltenen personenbezogenen Daten.
- (6) Eine Verletzung der Pflichten und Obliegenheiten des Kunden befreit Reisswolf von seinen Leistungspflichten und befreit ihn von seiner Haftung für einen Schaden soweit die Pflichtverletzung diesen kausal verursacht hat.

5. Preise, Aufrechnung

- (1) Sofern in der Auftragsbestätigung bzw. in den einzelnen Verträgen nichts anderes festgelegt wurde, verstehen sich die Preise Netto in Euro zuzüglich der in Deutschland jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zulässig und bezieht sich nur auf den Rechnungswert. Zudem setzt die Berechtigung zum Skontoabzug den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden zum Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Skontofrist ab Rechnungsdatum.
- (2) Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, welche für uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbar waren und deshalb im vereinbarten Preis nicht enthalten sind oder entstehen diese neu, sind wir in entsprechendem Umfang zu einer Preisanpassung berechtigt. Gleiches gilt, wenn aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Neuerungen oder öffentlich-rechtlicher Auflagen zusätzliche, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbare Kosten entstehen.

- (3) Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren sowie Währungsparitäten berechtigen uns gleichfalls zu einer zumutbaren Preisanpassung.
- (4) Der Preis ist sofort nach Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern vertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- (5) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn sein Anspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vertragsdauer richtet sich nach den jeweils in den geschlossenen Einzelverträgen getroffenen Vereinbarungen. Unbefristete Verträge können durch ordentliche Kündigung beendet werden. Soweit nichts anderes vereinbar ist, gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres.
- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen zur außerordentlichen Kündigung steht jeder Partei das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Reisswolf erheblich gegen seine Geheimhaltungs- und Überwachungspflichten oder der Kunde gegen die Sicherungspflichten verstößt oder die Vertragspartner gegen sonstige wesentliche Pflichten aus dem Vertrag verstoßen und diese Vertragsverletzungen trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist fortsetzen;
 - gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige hoheitliche Regelungen eine Beendigung des Vertrages erfordern;
 - der Kunde trotz Mahnung einen bestehenden Zahlungsverzug nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt;
 - über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der andere Vertragspartner die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder hinsichtlich seines Vermögens Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet werden.
 -
- (3) Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform. Abmahnungen haben in Textform zu erfolgen.

7. Mängel, Rügepflichten

- (1) Mängel der Leistung von Reisswolf sind in Textform anzuzeigen.
- (2) Mängelansprüche verjähren nach einem Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach Gesetz.
- (3) Reisswolf hat das Recht, Mängelansprüche zunächst durch Nacherfüllung zu erbringen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Kunde nach seiner Wahl Anspruch auf Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Aufhebung bzw. Kündigung des Vertrages.

8. Haftung

- (1) Reisswolf haftet für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen oder dem Produkthaftungsgesetz beruhen und für Schäden aus der Verletzung von Leib und Leben. Reisswolf haftet auch für Schäden aus einer Verletzung von Art. 82 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (2) In allen in Abs. 1 nicht genannten Fällen ist die Haftung für nicht vorhersehbare atypische Schäden ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung für Vermögensschäden, die aus Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultieren, ist je Schadensfall begrenzt auf EUR 100.000,00 (typische vorhersehbare maximale Schadenshöhe) und auf maximal EUR 500.000,00 pro Jahr. Vertragswesentliche Pflichten dieses Vertrages sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (4) Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Verstoß des Kunden oder seiner Hilfspersonen oder anderer von ihm beauftragter Unternehmen gegen die Sicherungspflichten und sonstige schadensrelevante Obhuts- und Mitwirkungspflichten des Kunden, die die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Reisswolf und seiner Hilfspersonen wesentlich beeinträchtigen, schließt eine Haftung von Reisswolf aus.
- (6) Eine Haftung für Verlust von Daten oder Datenträgern besteht nur dann, wenn der Kunde angemessene Vorkehrungen durch entsprechende Daten- und Dokumenten-Sicherungsmaßnahmen getroffen hat.
- (7) Soweit die Haftung von Reisswolf ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Reisswolf.

9. Datenschutz

- (1) Reisswolf erbringt seine Leistungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere dem BDSG, der DSGVO und anderen relevanten Vorschriften. Wir erfüllen die für die Auftragsdatenverarbeitung gesetzlich bestimmten Voraussetzungen des Auftragsverarbeiters. Reisswolf trifft die erforderlichen und ausreichenden organisatorischen und technischen Maßnahmen, um die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Erreichung des Schutzzwecks zu erfüllen.
- (2) Reisswolf unterwirft sich hinsichtlich der Datenverarbeitung, sonstigen Nutzung, des Erfassens, der Lagerung (Speichern), des Transports, Entsorgens und Vernichtens von Datenträgern den Weisungen des Kunden.
- (3) Der Kunde, insbesondere dessen Datenschutzbeauftragter, ist berechtigt, alle zur Kontrolle erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen. Die Überwachung erfolgt in Abstimmung mit Reisswolf, der die erforderliche Hilfestellung gewährleistet.
- (4) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftliche Zustimmung des Kunden, der seinerseits die Voraussetzungen gemäß DSGVO zu prüfen und einzuhalten hat.
- (5) Reisswolf schaltet Dritte (Unterauftragnehmer) zur Erfüllung seiner Pflichten nur ein, wenn der Kunde im ursprünglichen Auftrag oder später vorab schriftlich einer solchen Übertragung zugestimmt hat. Bei einer Übertragung der Leistung auf den Dritten wird Reisswolf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die Weisungs- und Kontrollbefugnisse des Kunden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer sichern.
- (6) Mündliche Weisungen des Kunden bestätigt dieser unverzüglich in Textform. Reisswolf hat den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Reisswolf ist berechtigt, die Ausführung der Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Kunden bestätigt ist oder geändert wird. Werden durch die Weisung des Kunden die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen geändert oder ergänzt, hat er die Kosten für die Umsetzung der geforderten Maßnahme zu tragen.

10. Höhere Gewalt

- (1) Die vertraglichen Pflichten von Reisswolf ruhen, soweit die Erbringung der Leistung durch höhere Gewalt oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, wesentlich erschwert oder unmöglich wird.
- (2) Unter höher Gewalt fallen insbesondere:
 - Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen, Unwetter, Brandschäden und

- sonstige Unglücksfälle;
 - Krieg, Kriegsbedrohung oder -gefahr, Sabotage, zivile Unruhen oder legislative und administrative Maßnahmen, mit Verboten oder Beschränkungen, die die geschuldete Leistung beeinflussen;
 - Im- und Exportregelungen oder Embargos.
- (3) Unter nicht zu vertretende Gründe fallen:
- Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe;
 - Handelsstreitigkeiten;
 - Rohstoffverknappungen, Material-, Maschinen- oder Personalmangelzustände.

11. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses von dem anderen Partner erhalten haben, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Insbesondere verpflichten sich die Parteien hinsichtlich der gegenseitig eingeräumten Leistungskonditionen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter, solange die Informationen nicht öffentlich bekannt sind oder von dritter Seite ohne Geheimnisbruch und ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden.

12. Sonstige Bestimmungen

- (1) Alle Vereinbarungen, gleich ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen unseres Personals sind nur dann verbindlich, wenn Sie schriftlich von uns bestätigt werden.
- (2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von Reisswolf.
- (4) Gerichtsstand für alle sich zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten im Zusammenhang mit den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (5) Sollte eine Bestimmung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages oder einzelne Abschnitte einer solchen Bestimmung, unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind nach Treu und Glauben durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem gemeinsam verfolgten Vertragszweck am nächsten kommen.